

## FEHLZEITEN

### Umgang mit Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern an der Elbmarschen-Schule

Für alle Schülerinnen und Schülern der Sek I und Sek II gelten ab dem 22.10.2018 folgende verbindliche Regelungen (mit Bezug auf das Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern):

1. Krankmeldungen müssen am ersten Fehltag bis 07.30 Uhr **immer** mündlich, telefonisch (04143 91530) oder per Mail ([sekretariat@kgs-drochtersen.de](mailto:sekretariat@kgs-drochtersen.de)) in der Schule eingehen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten dafür zuständig. Die voraussichtliche Dauer der Krankheit muss jeweils angegeben werden.
2. Sollte sich die Krankheitsdauer verlängern, so ist das bitte umgehend mitzuteilen.
3. Alle Fehlzeiten müssen zusätzlich **schriftlich entschuldigt** (Schulplaner oder Brief) und **innerhalb von 5 Schultagen** nach Rückkehr in die Schule bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, so gelten die Fehltag als unentschuldigt.

Im Kurssystem der Oberstufe sind die Entschuldigungen den Kursleiterinnen und Kursleitern zum Abzeichnen vorzulegen und bei der Tutorin oder dem Tutor abzugeben.

4. Für die Sek I gilt ferner: entschuldigte und/oder unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.
5. Ein vorzeitiges Entlassen aus dem Unterricht muss in telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten über das Sekretariat erfolgen **und** schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bestätigt werden.  
Hierfür wird das Entlassen von der Klassenleitung oder von der Fachlehrkraft im Schulplaner eingetragen und von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet.
6. Für Sek I und Sek II gilt, dass alle in dem unentschuldigten Zeitraum nicht erbrachten Leistungen als **ungenügende Leistungen** gewertet werden.
7. Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen informieren sich mithilfe des Klassenbuches und/oder der Klassenleitung (Fehlzeiten-Kursteilnehmer-Info) über unentschuldigte Fehlzeiten.
8. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:
  - Fach- bzw. Klassenlehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten
  - Fach- bzw. Klassenlehrkräfte informieren die jeweilige Schulzweigeleitung, diese sucht das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
  - Die Schulleitung entscheidet über eine mögliche Attestpflicht bzw. das Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens
9. Beurlaubungen/Freistellungen vom Unterricht müssen rechtzeitig im Vorwege beantragt werden. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Homepage hinterlegt.